

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Beilagen

HOL2-A-085/048

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhho@noel.gv.at
Fax: 02982/9025-28631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 29 82) 9025	Durchwahl	Datum
	Nicole Wais	28636		09. Juli 2024

Betrifft

Feuerbrand-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die aktuelle Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone im Umkreis der KG Horn und KG Frauenhofen nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird, ist im Rechtsinformationssystem des Bundes unter folgendem Link abrufbar:

[RIS - BVB NI HO 20240709 6 - Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden aus Niederösterreich \(bka.gv.at\)](#)

Ergeht an:

- 2. Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, z.H. der Bürgermeisterin, St. Bernhard 56, 3580 St. Bernhard
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfölgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**

1. Stadtgemeinde Horn, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 4, 3580 Horn mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfölgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Gemeinde Altenburg , z. H. des Bürgermeisters, Zwettler Straße 16, 3591 Altenburg mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfölgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Gemeinde Rosenberg-Mold, z. H. des Bürgermeisters, Rosenberg 25, 3573 Rosenberg mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfölgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
5. Abteilung Agrarrecht
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten

7. Bezirksbauernkammer Horn, Nr 72, 3580 Mold
8. Bezirkspolizeikommando Horn, Prager Straße 32, 3580 Horn
9. Polizeiinspektion Horn, Prager Straße 32, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K r a l l





Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

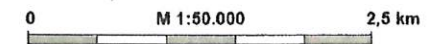
**Bezirkshauptmannschaft
Horn**

**Pflanzenkrankheit
Feuerbrand**

Liste der betroffenen Katastralgemeinden:

- 10027 Horn
- 10018 Frauenhofen
- 10007 Bürgerwiesen
- 10060 Strögen
- 10041 Mühlfeld
- 10038 Mödring
- 10001 Altenburg
- 10003 St. Bernhard
- 10009 Großburgstall
- 10054 Rosenberg

Beilage A
Zur 6. Verordnung aus 2024
der BH Horn vom 9.7.2024



Druckdatum: 08.07.2024

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 09.07.2024

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Abgrenzung der Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 9. Juli 2024 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021, verordnet:

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf den Grundstücken Nr. 2353/2, 2070/1 u. 1454/5, KG Horn, Stadtgemeinde Horn, und auf den Grundstücken Nr. 290/4 u. 304, KG Frauenhofen, Gemeinde St. Bernhard-Frauenhofen, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf den Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es sind daher die genannten Grundstücke als Befallsstelle zu qualifizieren.

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Horn werden die in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle gelegenen Flächen, Grundstück Nr. 2353/2, 2070/1 u. 1454/5, KG Horn, und Grundstück Nr.290/4 u 304, KG Frauenhofen, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (Beilage A), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanz-mispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz und wird mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, bestraft.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Matthias Krall